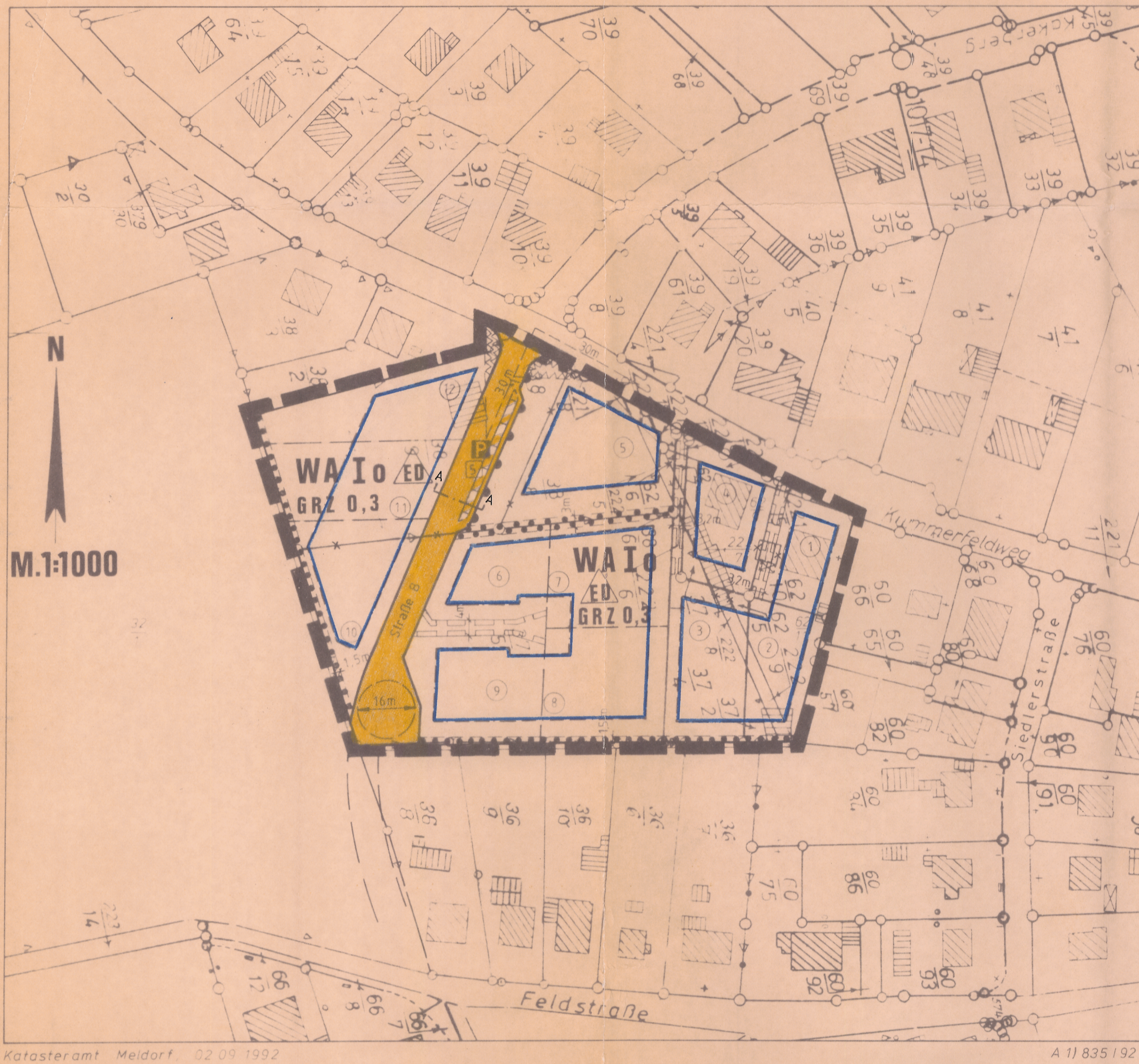


Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 40 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.1993, folgendes Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet " Kummerfeld, Bereich südlich des Kummerfeldweges und westlich der Siedlerstraße ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text Teil B), erlassen.

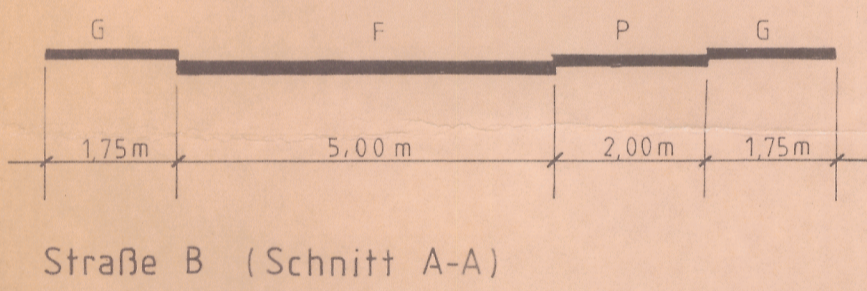
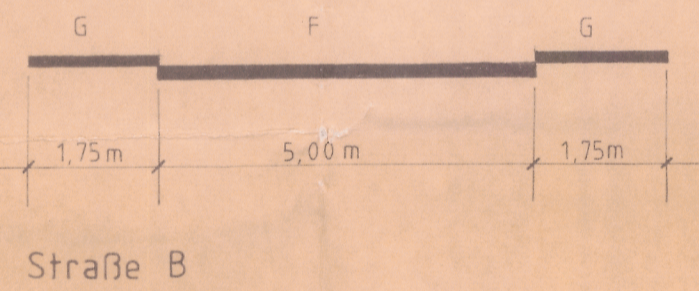
Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan Kreis Dithmarschen
Gemeinde Hennstedt · Gemarkung Hennstedt · Flur 17 · Maßstab 1:1000



Straßenprofile



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ " "
O	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	" "
—	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
■	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
■	Öffentliche Parkflächen	" "
—	Straßenbegrenzungslinie	" "
□	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
□	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger - der Grundstücke Nr. 2, 3, 7 und 8	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
□	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
□	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

—	vorhandene Flurstücksgrenze
- - -	neue - geplante - Flurstücksgrenze
—	wegfallende Flurstücksgrenze
12	Grundstücksnummer
37	Flurstücksnummer
□	Sichtdreieck
■	vorhandene bauliche Anlagen
5	Anzahl der Parkplätze
□	künftig fortfallende bauliche Anlagen

Text Teil B

- Nutzungsbeschränkungen**
 - Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen werden nicht zugelassen.
 - Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude dürfen - bei einem Einzelhaus nicht mehr als 3 Wohnungen, - bei einem Doppelhaus nicht mehr als 4 Wohnungen haben.
- Gestaltung der baulichen Anlagen**
 - Hauptgebäude**
 - Dachform: Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach 30° bis 48° bis 60° bei einem Walm
 - Dachpferde: in rot, braun oder anthrazit
 - Dacheindeckung: Verblendsmearwerk mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendsmearwerk muß überwiegen.
 - Ausnahmen:
 - Garagen, Nebengebäude und Anbauten**
 - Dach: wie die Hauptgebäude
 - Ausnahmen: Flachdach oder geneigte Dächer bis 30° bei Nebengebäuden oder Carports und Wintergärten wie die Hauptgebäude
 - Außenwandgestaltung: Wintergärten in Glasbauweise
 - Ausnahmen: Carports und Gartenhäuser in Holz
- Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe)**

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf im Mittel 0,6 m über OK der Geländeoberfläche im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- Einfriedigungen**

Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,6 m Höhe Draht oder großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff, Holz oder Faserverzement hergestellt werden. Die max. Höhe darf 1,0 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
- Freizuhaltenen Sichtfelder**

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,7 m Höhe über OK der Straßenverkehrsfläche (Gehweg) sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.04.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt " Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt " am 02.05.1992 erfolgt.

Hennstedt, den 04.03.1993
Bürgermeister

Den Eigentümern, der von der vereinfachten Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücke, und den von der vereinfachten Bebauungsplanänderung berührten Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Hennstedt, den 04.03.1993
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.02.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hennstedt, den 04.03.1993
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.02.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.02.1993 gebilligt.

Hennstedt, den 04.03.1993
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 18. Feb. 93 sowie die geometrischen Festlegender neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 18. Feb. 93
i.V. Defers
Regierungsvermessungsamt z. A.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hennstedt, den 16.06.1993
Bürgermeister

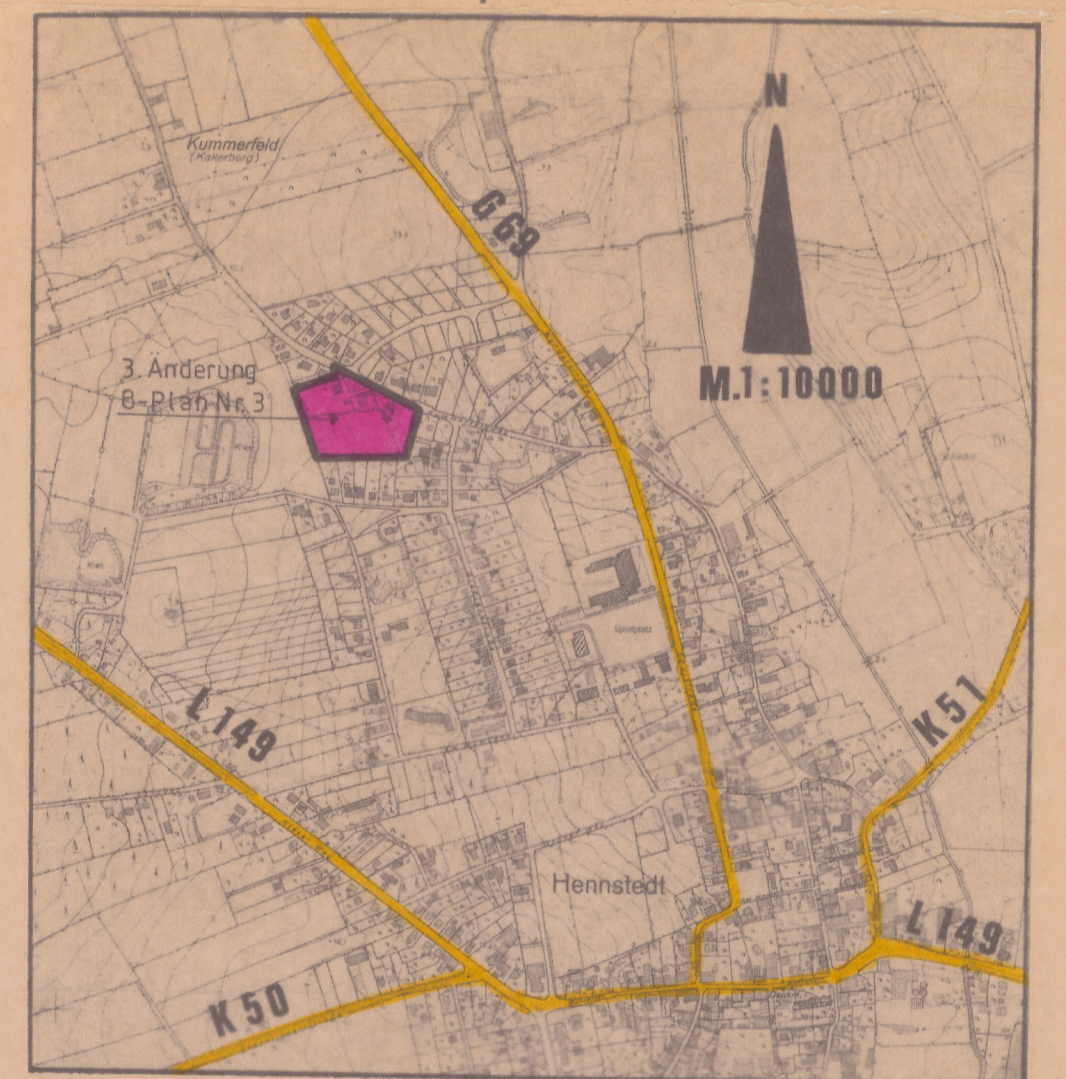
Die vereinfachte Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.02.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 245 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.02.1993 in Kraft getreten.

Hennstedt, den 28.06.1993
Bürgermeister

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes sind dem Landrat des Kreises Dithmarschen am 02.03.1993 zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 28.05.1993, Az: 601.622.60/004 die örtlichen Bauvorschriften genehmigt.

Hennstedt, den 28.06.1993
Bürgermeister

Übersichtsplan



3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hennstedt

Für das Gebiet " Kummerfeld, Bereich südlich des Kummerfeldweges und westlich der Siedlerstraße "